

Rundum abgesichert mit dem HandySchutzPaket!



Ihr Handy-Schutz nur € 5,-/Monat in den ersten 12 Vertragsmonaten¹⁾

Jedes 5. Handy muss innerhalb der ersten zwei Jahre kostenpflichtig repariert werden. Damit Ihnen im Falle einer Reparatur keine unnötigen Kosten entstehen, bieten wir Ihnen jetzt das HandySchutzPaket der EWP (European Warranty Partners AG) an. So sind Sie gegen finanzielle Folgen bei Handy-Defekten bestens abgesichert.

Der Leistungsumfang:

■ Im Schadensfall

- Reparaturkostenerstattung bei Gerätedefekten zu 100 %
- Keine Selbstbeteiligung, inkl. Arbeitslohn und Ersatzteile
- € 150,- Hardware-Bonus²⁾ für Ihr neues Handy

■ Bei Diebstahl

- Weltweite Gültigkeit
- Abgesichert bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub
- Bis zu € 300,- Entschädigungsleistung
- Keine Selbstbeteiligung

Inkl. Diebstahlschutz ab € 6,95/Monat¹⁾

Leistungen

	Hersteller-Garantie	HandySchutzPaket
Materialfehler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Konstruktionsfehler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Produktionsfehler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Akku-Defekte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Displaybruch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ungeschicklichkeit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fahrlässigkeit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Elektronik-Schäden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kurzschluss	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasser-/Feuchtigkeitsschäden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Überschwemmung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Höhere Gewalt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Diebstahlschutz (optional)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



European
Warranty Partners AG

Das HandySchutzPaket ist ein Angebot
der European Warranty Partners AG,
30159 Hannover.

1) Ab dem 2. Vertragsjahr steigt der Betrag um € 3,-/Monat. Mit der Aufnahme des nächsten Neugerätes in den Vertrag reduziert sich der Monatsbeitrag für ein Jahr wieder auf € 5,- bzw. € 6,95/Monat. Mindestvertragslaufzeit 24 Monate.
2) Alternativ zur Reparatur.



**mobilcom
debitel**

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den EWP Schutz beantragt haben.

§ 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert sind die jeweiligen im Versicherungsvertrag genannten Sachen zur privaten Nutzung.

(2) Kombiteile und Zubehör sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn dies besonders vereinbart ist.

(3) Geräte, die gewerblich oder beruflich genutzt werden, gebrauchte Mobiltelefone sowie Geräte mit einem Kaufpreis von über 3.000 Euro sind nicht Vertragsgegenstand.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer leistet Ersatz für die Kosten von Reparaturen, die durch Verschleiß, Abnutzung, Alterung oder Konstruktions- und Materialfehler der Bauteile der versicherten Sache erforderlich werden.

(2) Der Versicherer leistet darüber hinaus Ersatz für Kosten von Reparaturen bei Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch:

- Fall-/Sturzschäden
- Fahrlässigkeit
- unsachgemäße Handhabung, Unfall
- Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion)
- Wasser, Feuchtigkeit
- Überschwemmung, ausgenommen Schäden durch Leitungswasser
- höhere Gewalt
- Implosion/Explosion, Brand/Blitzschlag
- Display-Bruch

(3) Zusätzlich zu den Leistungen nach § 2 (1) und (2) zahlt der Versicherer bis zu 300 Euro Kostenbeteiligung bei Diebstahl der versicherten Sache – sofern gesondert vereinbart – für die Ersatzbeschaffung, maximal jedoch den Zeitwert des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadeneintritts.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsleistung bei Diebstahl sind die Einreichung des Nachweises über Stellung der Strafanzeige bei der Polizei, bei Mobiltelefonen zusätzlich über die Sperre der verwendeten Telefonkarte sowie der Originalrechnung für die Kostenbeteiligung zur Ersatzbeschaffung innerhalb von 1 Monat seit Diebstahl. Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigungsleistung innerhalb von einem Monat nach Zusage dieser Leistung durch den Versicherer vollständig zum Ankauf einer fabrikneuen Sache der gleichen Art zu verwenden.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Gewährleistung des Herstellers oder Fachhändlers fallen; an oder durch Betriebssoftware/Zusatzsoftware oder mobile/n Datenträger/n, durch Computerviren, Daten-/Softwareverlust, Programmierungsfehler; an oder durch Verbrauchsmaterialien; aus Kartenmissbrauch bei Diebstahl eines Mobiltelefones; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch; durch Kernenergie, Erdbeben, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen.

Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß § 2 (4) nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Die Entschädigungsleistung des Versicherers besteht in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung der beschädigten Bauteile sowie der Kosten für Arbeitslohn und Wegegelder (Reparaturkosten).

(2) Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsleistung bei Gerätedefekt sind die Einreichung der ausgefüllten Reparatur-Meldung sowie der Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat nach Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.

(3) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Reparaturwerkstatt selbst zu wählen. Der Versicherer kann jedoch einzelne Reparaturwerkstätten durch vorherige Ankündigung in Form einer

Mitteilung an die in Betracht kommenden Versicherungsnehmer ausschließen. Das gilt insbesondere für Werkstätten, die nicht als Meisterbetriebe geführt werden.

(4) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, statt der Reparaturkosten einen Hardware-Bonus zum Neukauf in dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang zu fordern, sofern entweder die Reparaturkosten den Hardware-Bonus zum Neukauf übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

(5) Voraussetzung für den Anspruch auf einen Hardware-Bonus zum Neukauf ist, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine ausgefüllte Neukauf-Meldung mit dem Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt innerhalb von 1 Monat nach Gerätedefekt einreicht. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein und sich ergeben, dass entweder die Reparaturkosten den Hardware-Bonus zum Neukauf übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der Versicherer kann ohne vorhergegangene Einreichung eines Kostenvoranschlages entscheiden und einen Hardware-Bonus zum Neukauf zahlen.

(6) Der Versicherungsnehmer hat den Hardware-Bonus zum Neukauf innerhalb von 1 Monat nach Zusage eines Hardware-Bonus zum Neukauf durch den Versicherer vollständig zum Ankauf einer fabrikneuen Sache der gleichen Art zu verwenden. Innerhalb dieses Zeitraumes hat er die Daten an den Versicherer in Textform mitzuteilen. Kommt der Versicherungsnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, hat er den Hardware-Bonus zum Neukauf unverzüglich an den Versicherer zurückzuerstatten. Die neue Sache tritt anstelle der bisherigen in den laufenden Versicherungsvertrag. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für die neue Sache. Für die Berechnung den Hardware-Bonus zum Neukauf beginnt ein neuer Zeitraum am 1. des auf den Auszahlungstag folgenden Monats.

(7) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der Schadenmeldung die notwendigen Prüfungen vornehmen und binnen weniger Tage leisten. Sollte in seltenen Ausnahmefällen die notwendige Prüfung länger als einen Monat dauern, so kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des vom Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlenden Betrages verlangen, wenn nicht der Abschluss der Prüfung aus Verschulden des Versicherungsnehmers gehindert ist.

§ 4 Versicherungsort

Die Versicherung gilt weltweit.

§ 5 Prämie

(1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.

(2) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen und Schadensstaffelungen vorsehen.

§ 6 Anpassung der Beiträge

(1) Die Prämie wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z. B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskosten, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Der Versicherer prüft jährlich die tatsächlichen Werte. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.

(2) Ergibt die Neukalkulation einen um mindestens 5% vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag um den Differenzbetrag zu erhöhen, bzw. verpflichtet, ihn um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann den Beitrag höchstens einmal im Versicherungsjahr anpassen.

(3) Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämiensatz nicht übersteigen.

(4) Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

(5) Die Beitragsanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt. Bei der Beitragserhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 7 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

(1) Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt; bei Neuanschaffung gemäß § 3 Abs. 6.

(2) Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von unbestimmter Dauer können beidseitig jederzeit zum Ende des Monats gekündigt werden. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt werden. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis gemäß § 92 VVG kündigen.

(3) Eine Kündigung durch den Versicherungsnehmer kann telefonisch bzw. in Textform erfolgen; eine Kündigung durch den Versicherer bedarf der Textform.

(4) Bei ordentlicher Kündigung durch den Versicherungsnehmer wird die Jahresprämie anteilig abgerechnet. Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzugs zahlt der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr von 25 Prozent der Jahresprämie an den Versicherer.

(5) Nach Auszahlung des Hardware-Bonus zum Neukauf je Gerät – anstelle der Reparaturkosten-Übernahme – läuft der Vertrag mit dem dafür erworbenen Neugerät weiter.

(6) Veräußert der Versicherungsnehmer ein versichertes Gerät, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrages für dieses Gerät durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrages für dieses Gerät durch den Erwerber aus.

§ 8 Form der Erklärung des Versicherungsnehmers

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform an den Versicherer zu richten.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

(2) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

(3) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.

(4) Es gilt deutsches Recht.



European Warranty Partners AG
Postfach 18 47 | 30018 Hannover
Georgsplatz 7 | 30159 Hannover
Tel: 01803 133313 (9 ct/Min. aus dem Telekom-Festnetz, mobil max. 42 ct/Min.)
E-Mail: kundenservice@ew-partners.eu | www.ew-partners.eu
Vorstand: Johannes Schulze, Hartmut Waldmann (stv.)
Aufsichtsratsvorsitzender: Karsten Faber
Amtsgericht Hannover HR B 204813